

Körs
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT WIESBADEN



Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des ~~_____~~, alias ~~_____~~, *~~_____~~ 1958, Angola,

- Klägers -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Becher und Koll.,

Münsterplatz 5, 53111 Bonn

- Az.: 299/97C44 be -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, endvertreten durch das Bundesamt für die Anerken-
nung ausländischer Flüchtlinge

Am weißen Stein, 65824 Schwalbach

- Az.: E 1451782-223 -

- Beklagte -

wegen Asylrechts einschl. aufenthaltsbeendender Maßnahmen nach AsylVfG

hat das Verwaltungsgericht Wiesbaden - 5. Kammer - durch

Richter am VG Georgen

als Einzelrichterin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 30.06.1999 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, daß für den Kläger hinsichtlich Angola Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 6 AuslG vorliegen. Insoweit wird Ziff. 3 des Bescheids des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 24.08.1993 aufgehoben.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens haben der Kläger zu 5/6 und die Beklagte zu 1/6 zu tragen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

TATBESTAND

Der am [REDACTED] 1958 (unter anderem Namen am [REDACTED] 1965) geborene Kläger ist angolanischer Staatsangehöriger.

fassungsrechtlich nicht mögliche Unabhängigkeit führen Autonomiebestrebungen zur Gegnerschaft zur Regierung. Obwohl Verhandlungen zwischen den Unabhängigkeitsorganisationen und der angolanischen Regierung stattfinden, mündet dies nicht in einen Friedensprozeß, sondern es kommt immer wieder zu Kriegshandlungen (vgl. Institut für Afrikakunde vom 28.04.1997 an das OVG Magdeburg). Dementsprechend berichtet amnesty international in der Auskunft vom 08.04.1997 an das VG Ansbach, daß bei einem Angriff der FLEC dies zur Tötung von Polizisten geführt habe, was zu schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen durch die Sicherheitskräfte dann seinerseits geführt hätte. Anlässlich der Wahl im September 1992 gab es ebenfalls entsprechende Ausschreitungen. Seitens der FLEC ist zu einem Generalstreik vom 24. bis zum 30.09.1992 aufgerufen worden, daneben hat die FLEC mit Erfolg zu einem Boykott der Wahl im September 1992 aufgerufen.

Selbst wenn man die Angaben des Klägers zu seinem politischen Engagement in Angola als wahr unterstellen würde, ergibt sich aus diesen Aktivitäten keine asylrechtlich relevante Verfolgungsgefahr für ihn.

Diese Einschätzung führt auch zur Verneinung von Abschiebungshindernissen im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG. Der Kläger hat zu seiner exilpolitischen Aktivität angegeben, daß er auch in der Bundesrepublik Deutschland aktiv für die FLEC wäre. Die insoweit vorgelegte Erklärung dieser Organisation datiert aber seine Mitgliedschaft bereits in das Jahr 1991, wo er aber nach seinen Angaben noch Mitglied der UNITA gewesen sein will. Die vom Kläger in der mündlichen Verhandlung hierzu gemachten Angaben belaufen sich darauf, daß man für die Unabhängigkeit kämpfe und deshalb drei- bis viermal im Jahr zusammentreffe. Diese unsubstantiierten Angaben rechtfertigen kein Abschiebungshindernis im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG.

In der Person des Klägers sieht das Gericht jedoch aber Abschiebungshindernisse im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG.

Die Lebensbedingungen in Angola müssen als sehr schwierig bezeichnet werden. Während nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 15.01.1997 insbesondere die mögliche Versorgung mit Lebensmitteln und rudimentäre Gesundheitsversorgung in der Hauptstadt Luanda, den Küstenstädten Benguela und Namibe sowie einigen anderen

Bevölkerungszentren Angolas im Grundsatz gewährleistet ist, spricht der Lagebericht vom 13.11.1997 von einer nur in minimalen Ansätzen vorhandenen Gesundheitsversorgung, d.h. im einzelnen, daß nach wie vor von einem auch nur minimal funktionierenden Gesundheitswesen in den meisten Teilen des Landes keine Rede sein kann. Andererseits sind auch in Angola längst besiegt geglaubte Krankheiten wieder auf dem Vormarsch. Neben den immer noch in periodischen Abständen auftretenden Malaria-, Cholera- und Typhusepidemien sind dies mittlerweile auch wieder die "Schlafkrankheit" und in entlegenen Landstrichen die Pest und selbst in Luanda die Lepra. Das Auswärtige Amt berichtet im Lagebericht vom 29.12.1995 weiter, Angola weise laut UNICEF die höchste Kindersterblichkeit der Erde mit 32 bis 35 % der unter Fünfjährigen und die weltweit höchste Müttersterblichkeit mit 1.500 Sterbefällen auf 100.000 Geburten auf (Auskunft des AA an das VG Schleswig vom 08.05.1996 und vom 27.02.1997 an den VGH Baden-Württemberg, UNICEF vom 31.07.1996 an den VGH Baden-Württemberg). Nach der letztgenannten Stellungnahme ist die Überlebenswahrscheinlichkeit von Babys und Kleinkindern in Angola generell als sehr niedrig einzustufen. Die Gesundheitsversorgung ist landesweit kaum leistungsfähig, selbst unter Berücksichtigung dessen, daß Afrika ohnehin weltweit sozial am schlechtesten gestellt ist, liegt die medizinische und sanitäre Versorgung weit unter dem Durchschnitt. Das Institut für Afrika-Kunde (Auskunft vom 26.02.1996 an das VG Schleswig) spricht von einer überaus gravierenden Gefährdung aus der Nachkriegssituation für die Zivilbevölkerung und in deutlich erhöhtem Maß für Kinder und schwangere Frauen und von haarsträubenden quantitativen und qualitativen Defiziten in der medizinischen Versorgung. Die Schweizer Flüchtlingshilfe ("Asylsuchende aus Angola" vom 11.11.1997) spricht von einer äußerst kritischen Lage. Fast die gesamte Bevölkerung lebe zwischen extremer Armut und extremer Not. Die von der Flüchtlingshilfe dort im einzelnen geschilderte beängstigende Versorgungssituation genüge bei weitem nicht zur Befriedigung von lebensnotwendigen Minimalbedürfnissen. Dies gilt insbesondere für den Gesundheitssektor auch in der Hauptstadt Luanda.

Gefährdungen aufgrund von sozialen und wirtschaftlichen Mißständen im Aufnahmestaat oder sonstige in den dortigen Verhältnissen begründete Gefahren, die die gesamte Bevölkerung in dem betreffenden Staat oder andere Ausländer in vergleichbarer Situation betreffen würden, bleiben zwar im Rahmen des § 53 Abs. 6 AuslG grundsätzlich außer Betracht. Gemäß § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG werden nämlich Gefahren in dem

für die Abschiebung vorgesehenen Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, (nur) bei Entscheidungen nach § 54 AuslG, d.h. nur im Rahmen einer generellen Abschiebungsregelung der obersten Landesbehörde aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt. Eine solche begünstigende Regelung nach § 54 AuslG liegt nicht vor.

Trotz des Fehlens einer entsprechenden Regelung der obersten Landesbehörde über die Aussetzung der Abschiebung im Hinblick auf im Aufnahmestaat drohende allgemeine Gefahren ist dem Ausländer - in verfassungskonformer Auslegung und Anwendung des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG - aber dann Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG zu gewähren, wenn er dort mit einer landesweit bestehenden Gefahrenlage konfrontiert würde, so daß er, wie jeder andere Ausländer in vergleichbarer Situation, im Fall der Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde. Im Lagebericht des Auswärtigen Amtes - Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Angola - vom 22.12.1998 kommt dies bei der Einschätzung der allgemeinen politischen Lage zu der Aussage, daß die Bemühungen zur Umsetzung des am 20.11.1994 zur Beendigung des angolanischen Bürgerkriegs unterzeichneten Friedensprotokolls von Lusaka gut vier Jahre später praktisch zum Stillstand gekommen seien.

Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen kommt in seiner Stellungnahme vom 30.11.1998 zu dem Fazit, daß unter Berücksichtigung des Zusammenbruchs des Friedensprozesses in Angola, der beiderseitigen Mobilmachung und der Wiederaufnahme der militärischen Auseinandersetzungen sowie der verheerenden Folgen, die dies für die Zivilbevölkerung hat, daß die zuständigen Behörden zunächst von Abschiebungen angolischer Staatsangehöriger nach Angola absehen sollten. In der Frankfurter Rundschau vom 09.06.1999 ("UN planen Strafen gegen UNITA-Rebellen") wird der UN-Generalsekretär Kofi Annan dahingehend zitiert, daß dieser befürchte, daß sich in Angola eine gewaltige humanitäre Katastrophe anbahne, die nur durch den Transport von Lebensmitteln auf dem Luftweg verhindert werden könnte. Den UN fehle jedoch das Geld, um Hilfsgüter auf diesem Weg in das Land zu bringen. ("Wenn nicht sofort Geld für den Lufttransport aufgebracht wird, kommt der humanitäre Einsatz komplett zum Stillstand und Hunderttausende von Angolanern werden Mangelernährung, Krankheit und dem Tod ausgeliefert sein.") Die Presseberichterstattung in den letzten Monaten hat gezeigt, daß massive Kämpfe wieder eingesetzt haben und daß mit

schwerer Artillerie von den UNITA-Verbänden eingeschlossene Städte beschossen werden, daneben sind zwei Flugzeuge der Vereinten Nationen von Verbänden der UNITA abgeschossen worden. Das Gericht geht aufgrund dieser Sachlage davon aus, daß derzeit eine Rückführung angolischer Staatsangehöriger nach § 53 Abs. 6 AuslG rechtlich nicht zulässig ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Abwendungsbefugnis aus §§ 167 Abs. 1, 2 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist schriftlich innerhalb von **z w e i W o c h e n** nach Zustellung des Urteils zu beantragen.

Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Wiesbaden
Mühlgasse 2
65183 Wiesbaden

zu stellen. Der Antrag muß das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muß sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.